



Kulturförderungsverordnung

Entwurf des Departementes des Innern vom 12. März 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Kulturförderungsgesetzes vom 15. August 2017¹

als Verordnung:²

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Zuständigkeiten für die Kulturförderung des Kantons;
- b) die Beurteilung des Bezugs kultureller Aktivitäten zum Kanton sowie von deren Qualität nach Art. 17 Bst. a und c des Kulturförderungsgesetzes vom 15. August 2017³;
- c) die für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen massgebenden weiteren Voraussetzungen, anrechenbaren Kosten und Verfahren;
- d) die Übertragung von Kantonsaufgaben an Organisationen mit kantonaler Beteiligung, regionale Förderorganisationen oder Dritte.

Art. 2 *Begriffe*

¹ In diesem Erlass bedeuten:

- a) Projektbeiträge: Kantonsbeiträge für kulturelle Projekte oder an Investitionen für kulturelle Institutionen und Organisationen sowie kantonale Kulturstandorte;
- b) Jahresbeiträge: einmalige, jährlich wiederkehrende oder mehrjährige Kantonsbeiträge an den Betrieb kultureller Institutionen und Organisationen sowie kantonaler Kulturstandorte;
- c) Werkbeiträge: Kantonsbeiträge zur Förderung von Kulturschaffenden.

II. Zuständigkeiten für die Kulturförderung des Kantons

Art. 3 *Kantonale Kulturstandorte (Art. 27 bis 29 KFG)*

¹ Das Departement des Innern ist zuständiges Departement für den Abschluss der Vereinbarung mit der Trägerschaft des kantonalen Kulturstandorts zur Regelung der Fördermassnahmen des Kantons und der Leistungen des kantonalen Kulturstandorts.

¹ sGS 275.1; abgekürzt KFG.

² Abgekürzt KFV.

³ sGS 275.1.



² Die Zuständigkeiten für die Bereitstellung, Instandsetzung und Erneuerung sowie Veränderung von im Eigentum des Kantons stehenden Immobilien richten sich nach der Immobilienverordnung vom 15. Dezember 2015.⁴

Art. 4 *Übrige Fördermassnahmen*

¹ Das Amt für Kultur ist zuständig für den sonstigen Vollzug des KFG und dieses Erlasses in Bezug auf die Kulturförderung des Kantons, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Voraussetzungen für Fördermassnahmen des Kantons

1. Allgemein

Art. 5 *Bezug zum Kanton (Art. 17 Bst. a KFG)*

¹ Ein Bezug zum Kanton St.Gallen ist insbesondere gegeben bei:

- a) Kulturschaffenden, wenn sie:
 - 1. seit wenigstens einem Jahr ihren Wohnsitz im Kanton haben oder hauptsächlich im Kanton kulturell tätig sind oder
 - 2. langjährig mit dem Kanton verbunden sind durch Herkunft oder ehemalige Wohnsitznahme oder kulturelle Tätigkeit im Kanton;
- b) bei kulturellen Projekten, wenn:
 - 1. die das Projekt tragende Institution oder Organisation ihren Sitz im Kanton hat oder
 - 2. die für das Projekt massgeblichen Kulturschaffenden die Anforderungen nach Bst. a dieser Bestimmung erfüllen oder
 - 3. das Projekt ein st.gallisches Thema behandelt oder im Kanton stattfindet;
- c) kulturellen Institutionen und Organisationen, wenn sie:
 - 1. ihren Sitz im Kanton haben oder
 - 2. ihren Sitz ausserhalb des Kantons haben und entweder ein st.gallisches Thema behandeln, Angebote im Kanton für die Bevölkerung oder Kulturschaffende bereitstellen oder im Interesse des Kantons liegen.

Art. 6 *Qualitative Beurteilungskriterien (Art. 17 Bst. c KFG)*

¹ Die Qualität kultureller Aktivitäten wird insbesondere anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) kulturelle und gesellschaftliche Relevanz;
- b) Resonanz;
- c) inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit;
- d) Professionalität.

² Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

2. Kantonsbeiträge

Art. 7 *Ausschluss (Art. 25 Abs. 2 KFG)*

¹ Ausgeschlossen sind Kantonsbeiträge:

- a) an kulturelle Aktivitäten, die:

⁴ sGS 733.1.



1. schwerpunktmässig im Rahmen der Ausbildung, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Tourismus- und Wirtschaftsförderung oder von Messen und Kongressen durchgeführt werden;
 2. bereits vom Kanton unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen Stelle des Kantons haben;
 3. nicht auf eine finanzielle Unterstützung des Kantons angewiesen sind;
- b) an kulturelle Aktivitäten, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind;
- c) in Form eines Jahresbeitrags an den Betrieb von kulturellen Institutionen und Organisationen, die sich im Aufbau befinden.

Art. 8 Anrechenbare Kosten (Art. 25 Abs. 1 Bst. a KFG)

¹ Anrechenbar sind bei Projektbeiträgen und Jahresbeiträgen die Kosten, soweit sie:

- a) der Durchführung des Projekts oder dem Betrieb unmittelbar dienen;
- b) den Grundsätzen eines wirksamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes entsprechen.

² Für die Bestimmung der Höhe der Werkbeiträge werden keine anrechenbaren Kosten ermittelt. Die Beitragshöhe richtet sich insbesondere nach dem Zeit- und Materialaufwand, den Reisekosten und dem Aufwand für Kooperationen, die Kulturschaffenden im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben entstehen.

IV. Zuständigkeiten und Verfahren für Kantonsbeiträge

Art. 9 Art der Verfahren (Art. 22 KFG)

a) Gesuche

¹ In der Regel werden Kantonsbeiträge über das Gesuchsverfahren nach Art. 11 ff. dieses Erlasses vergeben.

Art. 10 b) Ausschreibungen und Wettbewerbe

¹ Das Amt für Kultur kann zur gezielten Förderung von:

- a) bestimmten kulturellen Ausdrucksformen und Aktivitäten die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen öffentlich ausschreiben;
- b) Kulturschaffenden, kulturellen Institutionen und Organisationen oder bestimmten kulturellen Ausdrucksformen und Aktivitäten die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen als Wettbewerb öffentlich ausschreiben.

² Die Ausschreibungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung umfassen jeweils insbesondere:

- a) die Teilnahmebedingungen;
- b) allfällig notwendige, Art. 7 dieses Erlasses ergänzende Ausschlussgründe;
- c) die Vorgaben zur Einreichung der Bewerbung, insbesondere zu Form und Inhalt sowie zu den Terminen;
- d) das Auswahlverfahren;
- e) allfällig notwendige, Art. 6 dieses Erlasses ergänzende qualitative Beurteilungskriterien.

³ Im Übrigen werden die Bestimmungen zum Gesuchsverfahren nach Art. 11 ff. dieses Erlasses sachgemäss angewendet.



Art. 11 Beitragsgesuch (Art. 22 KFG)
a) Grundsatz

¹ Wer um einen Kantonsbeitrag nachsucht, reicht dem Amt für Kultur das Gesuch mit dem Gesuchsformular ein.

² Das Amt für Kultur stellt Gesuchsformulare für die verschiedenen Beitragsarten zur Verfügung. Es kann verlangen, dass Beitragsgesuche elektronisch eingereicht werden.

Art. 12 b) Form und Inhalt

¹ Das Gesuch um einen Projektbeitrag muss wenigstens enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte Gesuchformular;
- b) eine Beschreibung des Projekts;
- c) Budget und Finanzierungsplan des Projekts.

² Das Gesuch um einen Jahresbeitrag muss wenigstens enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte Gesuchformular;
- b) eine Beschreibung der Institution oder Organisation oder des Kulturstandorts;
- c) Jahresbericht und Jahresrechnung des abgelaufenen Betriebsjahrs;
- d) Jahresprogramm, Budget und Finanzierungsplan des laufenden Betriebsjahrs.

³ Das Amt für Kultur kann die Einreichung weiterer Unterlagen oder Angaben verlangen.

Art. 13 c) Bestätigung Eingang; Prüfung

¹ Das Amt für Kultur bestätigt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Eingang des Beitragsgesuchs.

² Es prüft, ob:

- a) die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs erfüllt sind und die zeitlichen Bestimmungen nach Art. 7 Bst. b dieses Erlasses erfüllt sind. Es kann das Gesuch zur Verbesserung zurückweisen, wenn die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt sind, oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewähren;
- b) die übrigen Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags erfüllt sind;
- c) unter Berücksichtigung der anderen Gesuche die verfügbaren Mittel die Ausrichtung eines Beitrags grundsätzlich erlauben;
- d) die Beitragsausrichtung mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden ist.

³ Es tritt auf ein Beitragsgesuch nicht ein, wenn:

- a) das Gesuch die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt;
- b) die kulturelle Aktivität zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen ist;
- c) übrige Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung offensichtlich nicht erfüllt sind.

⁴ Es kann zur fachlichen Beurteilung der Beitragsgesuche Expertinnen und Experten beiziehen sowie beratende Fachjurs oder Fachkommissionen einsetzen.



Art. 14 Beitragszusicherung

a) Projektbeiträge ab Fr. 10'000.– ohne Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds

1. Antrag

¹ Für Gesuche um Projektbeiträge ab Fr. 10'000.–, für deren Finanzierung kein Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds besteht, bereitet das zuständige Departement zuhanden der Regierung den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses für die erforderlichen Nachtragskredite zu Lasten des Lotteriefonds vor, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags erfüllt sind und
- b) unter Berücksichtigung der anderen Gesuche die Mittel des Lotteriefonds die Ausrichtung eines Beitrags grundsätzlich erlauben.

² Das Amt für Kultur informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller nach der Beschlussfassung in der Regierung über den Antrag.

Art. 15 2. Beschluss

¹ Für Beitragsgesuche, für die der Kantonsrat Nachtragskredite zu Lasten des Lotteriefonds beschlossen hat, beschliesst das Amt für Kultur:

- a) die Zusicherung der Kantonsbeiträge;
- b) die mit der Zusicherung verbundenen Auflagen und Bedingungen.

² Es lehnt Gesuche ab, bei denen die Ausrichtung eines Beitrags mangels Nachtragskredit nicht möglich ist.

Art. 16 b) übrige Beiträge

¹ In den übrigen Fällen beschliesst das Amt für Kultur die Zusicherung des Beitrags und die mit ihr verbundenen Auflagen und Bedingungen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtungen eines Beitrags erfüllt sind und
- b) die Ausrichtung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt oder dem Lotteriefonds (Rahmenkredite) und der anderen Gesuche möglich ist.

² Es lehnt Gesuche ab, bei denen:

- a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Beitrags nicht erfüllt sind oder
- b) die Ausrichtung eines Beitrags unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche nicht möglich ist.

Art. 17 c) Mitteilung Beschluss

¹ Das Amt für Kultur teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Beschluss mit.

² Die Mitteilung erfolgt:

- a) bei Zusicherung eines Beitrags durch Verfügung oder Leistungsvereinbarung nach Art. 23 KFG;
- b) bei Nichteintreten auf das Beitragsgesuch oder bei dessen Ablehnung mit einfachem Brief. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann nach Erhalt des Briefs eine anfechtbare Verfügung verlangen.



Art. 18 d) Leistungsvereinbarungen

¹ Die Leistungsvereinbarungen betreffend die Zusicherung von Kantonsbeiträgen regeln wenigstens:

- a) die zu erfüllende Leistung der Institution oder Organisation;
- b) die Abgeltung dieser Leistung durch Kantonsbeiträge;
- c) die Eigenleistungen und den anzustrebenden Eigenfinanzierungsgrad der Institution oder Organisation;
- d) Vorgaben für die Rechnungsführung und die Rechnungsprüfung;
- e) die Berichterstattung und die Leistungsüberprüfung;
- f) weitere Auflagen und Bedingungen;
- g) die Folgen bei ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen;
- h) Vertragsdauer und Kündigung.

Art. 19 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, im Zusammenhang mit dem zugesicherten Kantonsbeitrag dem Amt für Kultur:

- a) und der Finanzkontrolle des Kantons auf Verlangen alle nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen;
- b) wesentliche Änderungen unverzüglich zu melden;
- c) unaufgefordert innert der in der Beitragszusicherung festgelegten Frist einen schriftlichen Schlussbericht und ausser im Fall von Werkbeiträgen eine Schlussabrechnung vorzulegen. Das Amt für Kultur kann die Frist angemessen verlängern.

² Art. 18 dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

Art. 20 Auszahlung des Beitrags

a) Projektbeitrag

¹ Nach der Prüfung von Schlussbericht und Schlussabrechnung veranlasst das Amt für Kultur die Auszahlung des zugesicherten Projektbeitrags, wenn:

- a) das Projekt gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt worden ist;
- b) Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind;
- c) die Schlussabrechnung dem Budget und Finanzierungsplan entspricht.

² In begründeten Fällen können Beiträge teilweise als Vorschuss oder in Raten ausbezahlt werden.

Art. 21 b) Jahresbeitrag

¹ Das Amt für Kultur veranlasst die Auszahlung des zugesicherten Jahresbeitrags:

- a) bei einem mit Leistungsvereinbarung zugesicherten Beitrag:
 - 1. im ersten Jahr, wenn die Leistungsvereinbarung von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist;
 - 2. in den folgenden Jahren, wenn die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind;
- b) bei einem mit Verfügung zugesicherten Beitrag nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zur Beitragszusicherung.



² Auf Antrag der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers können Beiträge ab Fr. 10'000.– in begründeten Fällen als Vorschuss oder in Raten ausbezahlt werden.

Art. 22 c) Werkbeitrag

Das Amt für Kultur veranlasst die Auszahlung des zugesicherten Werkbeitrags nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zur Beitragszusicherung.

Art. 23 Verfall, Kürzung und Rückforderung von Beiträgen (Art. 24 Abs. 2 KFG)

¹ Zugesicherte Kantonsbeiträge verfallen oder können gekürzt werden, wenn:

- a) der Beitrag zu Unrecht zugesichert wurde;
- b) ein Gewinn erwirtschaftet wurde;
- c) die vertraglichen Pflichten nach Art. 18 dieses Erlasses und die Pflichten nach Art. 19 dieses Erlasses nicht erfüllt werden;
- d) die Voraussetzungen für die Auszahlung des Beitrags nach Art. 20 und 21 dieses Erlasses nicht oder ungenügend erfüllt sind.

² Ausbezahlte Kantonsbeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a) der Beitrag zu Unrecht bezogen wurde;
- b) Mittel offensichtlich unsachgemäss eingesetzt wurden;
- c) Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

V. Übertragung von Kantonsaufgaben

Art. 24 Leistungsvereinbarungen mit beauftragten Organisationen oder Dritten (Art. 10 Abs. 3 KFG)

¹ Die Leistungsvereinbarungen des Kantons mit beauftragten Organisationen mit kantonaler Beteiligung, regionalen Förderorganisationen oder Dritten regeln wenigstens:

- a) die vom Beauftragten zu erfüllenden Leistungen, insbesondere die vom Kanton übertragenen Aufgaben und Befugnisse;
- b) die Abgeltung der vom Beauftragten zu erfüllenden Leistungen durch den Kanton;
- c) Vorgaben für die Rechnungsführung und die Rechnungsprüfung;
- d) die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten des Beauftragten;
- e) weitere Bedingungen und Auflagen;
- f) die Folgen bei ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen;
- g) Vertragsdauer und Kündigung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmung

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Beitragsverfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung bisherigen Rechts, soweit die Anwendung des neuen Rechts für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit wesentlichen Nachteilen verbunden ist.



II.

Der Erlass «Ermächtigungsverordnung vom 4. Januar 2011»⁵ wird wie folgt geändert:

Anhang Departement des Innern (DI)

Nr.	Zuständige Dienststelle	Angelegenheit		Ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Umschreibung	Grundlage	
DI.B.05.07 (neu)	Amt für Kultur	Massnahmen und Entscheide betreffend Kantonsbeiträge	Art. 13 Abs. 3, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 20, Art. 21, Art. 22 und Art. 23 der Kulturförderungsverordnung	Leiterin oder Leiter oder Fachperson Kulturförderung

III.

Der Erlass «Kulturförderungsverordnung vom 2. Juli 1996»⁶ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juli 2019 angewendet.

⁵ sGS 141.41.

⁶ sGS 275.11.



Kulturförderungsverordnung

Erläuterungen (Entwurf) des Departementes des Innern vom 12. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
1.1 Regelungsbedarf aufgrund des Kulturförderungsgesetzes	2
1.2 Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung	3
1.2.1 Zuständigkeiten und Verfahren	3
1.2.2 Voraussetzungen für Fördermassnahmen des Kantons	4
2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
2.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)	5
2.2 Zuständigkeiten für Kulturförderung des Kantons (Art. 3 und 4)	5
2.3 Voraussetzungen für Fördermassnahmen des Kantons (Art. 5 bis 8)	6
2.3.1 Allgemein (Art. 5 und 6)	6
2.3.2 Kantonsbeiträge (Art. 7 und 8)	7
2.4 Zuständigkeiten und Verfahren für Kantonsbeiträge (Art. 9 bis 23)	8
2.5 Übertragung von Kantonsaufgaben (Art. 24)	13
2.6 Übergangsbestimmung (Art. 25)	13
2.7 Änderung der Ermächtigungsverordnung	13
2.8 Aufhebung der geltenden Kulturförderungsverordnung	14
3 Kostenfolgen	14
4 Vollzugsbeginn	14

Zusammenfassung

In der Junisession 2017 hat der Kantonsrat das neue Kulturförderungsgesetz (KFG) und das neue Kulturerbe-gesetz (KEG) erlassen. Beide Erlasse sind seit dem 1. Januar 2018 in Vollzug.

Das KFG sieht vor, dass die Regierung ergänzendes Recht auf Verordnungsstufe erlässt. Zu regeln sind insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen sowie die für die Bemessung der Beiträge anrechenbaren Kosten (Art. 25 Abs. 1 Bst. a–c KFG). Daneben sind für den Vollzug des KFG weitere Bestimmungen auf Verordnungsstufe nötig. Aus diesem Grund ist die auf Basis des alten Kulturförderungsgesetzes vom 9. November



1995 erlassene bisherige Kulturförderungsverordnung aufzuheben und durch eine neue Kulturförderungsverordnung (KFV) zu ersetzen.

Die neue KFV orientiert sich in Bezug auf das Beitragsverfahren materiell und formal eng an der auf Grundlage des KEG erlassenen Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG) und an deren «Schwesterverordnung», der geplanten neuen Kulturerbeverordnung (KEV). Die drei Erlasse sind bezüglich Beitragsverfahren aufeinander abgestimmt. Die neue KFV regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- die Zuständigkeiten für den Vollzug des KFG, insbesondere für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen, die Unterstützung kantonaler Kulturstandorte und weitere Fördermassnahmen des Kantons;*
- die Beurteilung des Kantonsbezugs und der Qualität von kulturellen Aktivitäten nach Art. 17 Bst. a und c KFG;*
- das KFG ergänzende Voraussetzungen für Kantonsbeiträge in Form eines Ausschlusskatalogs;*
- die für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Bereich Kulturförderung geltenden Beitragsverfahren (Verfahrensarten, Einreichung und Prüfung der Beitragsgesuche, Beitragszusicherung für Beiträge aus dem Lotteriefonds und übrige Beiträge, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten, Auszahlung der Beiträge) und anrechenbaren Kosten;*
- Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur Übertragung von Kantonsaufgaben an Organisationen mit kantonaler Beteiligung, regionale Förderorganisationen oder Dritte.*

Vollzugsbeginn der neuen Verordnung soll der 1. Juli 2019 sein. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Kantonsbeiträge im Bereich Kulturförderung direkt auf Grundlage des KFG und der bestehenden Kulturförderungsverordnung ausgerichtet.

1 Ausgangslage

1.1 Regelungsbedarf aufgrund des Kulturförderungsgesetzes

In der Junisession 2017 hat der Kantonsrat das neue Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1; abgekürzt KFG) und das neue Kulturerbegesetz (sGS 277.1; abgekürzt KEG) erlassen. Mit Beschluss vom 22. August 2017 hat die Regierung den 1. Januar 2018 als Vollzugsbeginn beider Erlasse festgelegt.

Das KFG sieht vor, dass die Regierung ergänzendes Recht auf Verordnungsstufe erlässt. Zu regeln sind insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen sowie die für die Bemessung der Beiträge anrechenbaren Kosten (Art. 25 Abs. 1 Bst. a–c KFG). Daneben sind für den Vollzug des KFG weitere Verordnungsbestimmungen (z.B. Zuständigkeiten für den sonstigen Vollzug, Konkretisierung einzelner Voraussetzungen und Kriterien für Fördermassnahmen des Kantons, ergänzende Voraussetzungen für Kantonsbeiträge, rechtlicher Rahmen der Leistungsvereinbarungen zur Übertragung von Kantonsaufgaben) nötig. Aus diesem Grund ist die auf Basis des alten Kulturförderungsgesetzes vom 9. November 1995 erlassene, veraltete Kulturförderungsverordnung vom 2. Juli 1996 (sGS 275.11; abgekürzt aKFV) aufzuheben und durch eine neue Kulturförderungsverordnung (abgekürzt KFV) zu ersetzen.

Auch für den Vollzug des KEG ist ergänzendes Recht auf Verordnungsstufe nötig. Zu regeln sind insbesondere die für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen massgebenden Voraussetzungen, die für die Bemessung der Beiträge geltenden Grundsätze sowie Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen (Art. 42 Bst. a–c KEG). Daneben sind für den Vollzug des KEG weitere Ausführungsbestimmungen nötig (z.B. sonstige Zuständigkeiten).



- Mit dem Erlass der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (sGS 277.11; abgekürzt VUKG) ist die Regierung diesem Auftrag für Kantonsbeiträge an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sowie archäologische und denkmalpflegerische Beratungen nachgekommen.
- Die übrigen Themen von Art. 42 KEG werden zusammen mit weiteren Ausführungsthemen, bei denen Konkretisierungsbedarf besteht, in einer zweiten Verordnung zum KEG, der neuen Kulturerbeverordnung (abgekürzt KEV), aufgegriffen.¹ Diese regelt insbesondere die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an bewegliches und immaterielles Kulturerbe sowie die für die Ausrichtung entsprechender Kantonsbeiträgen geltenden Voraussetzungen, anrechenbaren Kosten, Beitragssätze und Verfahren, und die Definition und Finanzierung von eigenen Vorhaben des Kantons.

1.2 Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

1.2.1 Zuständigkeiten und Verfahren

Auf Verordnungsstufe sind nach Art. 25 Abs. 1 Bst. b und c KFG die Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen zu regeln. Daneben sind die übrigen Zuständigkeiten für den Vollzug des KFG auf Kantonsebene zu klären. Dabei ist festzulegen, welche Stellen in der Staatsverwaltung für welche Aufgaben die «zuständige kantonale Stelle» bzw. das «zuständige Departement» im Sinn des KFG sind.

1.2.1.a Ausrichtung von Kantonsbeiträgen

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verfahren für Kulturförderbeiträge des Kantons in der neuen KFG lehnt sich sehr eng an die Regelungen der VUKG für Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter und der geplanten KEV für Kantonsbeiträge an bewegliches und immaterielles Kulturerbe an. Analog zur VUKG und zur geplanten KEV werden Beiträge, die aus dem Lotteriefonds finanziert werden, einerseits und Beiträge aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts andererseits unterschiedlich geregelt. Die Bestimmungen setzen die Vorgaben des KFG (Art. 23 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 Bst. b und c) und die in der Botschaft der Regierung zum KFG enthaltenen diesbezüglichen Überlegungen um (vgl. ABI 2017, 215 ff.). Dort heisst es: «[...] Lotteriefondsbeiträge [sollen] in Zukunft formell durch Regierung und Verwaltung zugesichert und ausgerichtet werden. Der Kantonsrat bleibt unverändert zuständig für die materielle Bewilligung entsprechender Ausgaben durch Budget- und Nachtragskreditbeschlüsse zu Lasten des Lotteriefonds. Die Zuständigkeiten für die Zusicherung und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen sollen von der Regierung durch Verordnung geregelt werden (vgl. Art. 25 E-KFG).»

Mit dem neuen KFG entfällt also die sich auf eine langjährige Praxis, nicht aber auf eine gesetzliche Grundlage abstützende Zuständigkeit des Kantonsrates, *unmittelbar* über die Zusicherung bzw. Ausrichtung von Kantonsbeiträgen zu beschliessen. Die Kompetenz, via Bewilligung von Nachtragskrediten zu Lasten des Lotteriefonds über die Finanzierung jedes einzelnen Beitrags und damit de facto auch über dessen Ausrichtung zu entscheiden, bleibt aber unverändert beim Kantonsrat. Der formelle Zusicherungs- und Ausrichtungsbeschluss erfolgt gemäss den Vorgaben des KFG (Art. 23 Abs. 1) analog zur VUKG und zum Entwurf der KEV jedoch neu durch die durch Verordnung zu bezeichnende zuständige kantonale Stelle.

¹ Entwurf und Erläuterungen (Entwurf) des Departementes des Innern zur Kulturerbeverordnung vom 12. März 2019.



Mit der rechtssatzmässigen Regelung der Zuständigkeiten und Verfahren für die Ausrichtung von aus dem Lotteriefonds finanzierten Kulturförderbeiträgen wird auch die Vorgabe des neuen eidgenössischen Geldspielgesetzes des Bundes² (vgl. Art. 127 Abs. 1 BGS) umgesetzt, das Gewährungsverfahren und die für die Verteilung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zuständigen Stellen (Bst. a) «in rechtsetzender Form», d.h. in einem Gesetz im materiellen Sinn (Gesetz oder Verordnung), zu regeln.

1.2.1.b Sonstiger Vollzug

Das KFG sieht vor, dass über kantonale Fördermassnahmen bei kantonalen Kulturstandorten eine Vereinbarung zwischen dem zuständigen Departement und der Trägerschaft abgeschlossen wird (Art. 27). Als zuständiges Departement für entsprechende Vereinbarungen wird in der Verordnung das Departement des Innern festgelegt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass in Bezug auf Infrastrukturleistungen des Kantons im Zusammenhang mit in seinem Eigentum stehenden Immobilien die geltenden Zuständigkeiten der Immobilienverordnung (sGS 731.1; abgekürzt ImmoV) zu beachten sind.

Die Zuständigkeiten für den übrigen Vollzug des KFG und der KfV in Bezug auf die Kulturförderung des Kantons (z.B. Ausrichtung von Kantonsbeiträgen, Übertragung von Aufgaben an regionale Förderorganisationen oder Förderung von Kultur durch Vermittlung) werden dem Amt für Kultur übertragen, soweit im KFG oder im sonstigen kantonalen Recht nichts anderes bestimmt ist.

1.2.2 Voraussetzungen für Fördermassnahmen des Kantons

Die im KFG festgelegten Voraussetzungen und Kriterien für Fördermassnahmen des Kantons bedürfen für den Vollzug ergänzender Regelungen. *Erstens* müssen, wie schon in der Botschaft zum KFG aufgezeigt, zwei der drei zentralen Voraussetzungen für entsprechende Fördermassnahmen, die im KFG in allgemeiner Form verankert sind – nämlich der *Kantonsbezug* und die *Qualität* kultureller Aktivitäten (Art. 17 Bst. a und c KFG) –, im Interesse klarer, verlässlicher und demokratisch legitimer Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.³ Bis anhin waren die für den Vollzug zentralen qualitativen Beurteilungskriterien einzig im Förderleitfaden des Amtes für Kultur und damit auf Stufe von behördenverbindlichen Richtlinien verankert, wohingegen der Kantonsbezug im alten Kulturförderungsgesetz aus dem Jahr 1995 ausführlich auf Gesetzesstufe geregelt war. Neu werden beide Begriffe in nicht abschliessender Form so auf Verordnungsstufe präzisiert, dass einerseits eine der Bedeutung der Vorgaben für die Förderpraxis adäquate Legitimation besteht, andererseits aber auch neue Entwicklungen im Kulturbereich berücksichtigt werden können. *Zweitens* müssen mit Blick auf die bestehende Praxis betreffend die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen weitere, nicht im Gesetz geregelte, für die Kulturförderung aber massgebliche Voraussetzungen festgelegt werden (z.B. keine Unterstützung von kulturellen Aktivitäten, die bereits abgeschlossen sind oder nicht auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind). Das Gesetz hat diese Möglichkeit mit Blick auf die Beitragspraxis der kantonalen Kulturförderung ausdrücklich vorgesehen (vgl. Art. 25 Abs. 2 KFG). Die Regelungen der neuen KfV zu den Voraussetzungen für Fördermassnahmen stützen sich auf die bewährte, im aktuellen Förderleitfaden Kultur festgehaltene Praxis der kantonalen Kulturförderung.⁴

² SR 935.31; abgekürzt BGS.

³ Vgl. Botschaft der Regierung zum KFG vom 20. Dezember 2016 (22.16.07; nachfolgend Botschaft KFG), ABI 2017, 210 f.

⁴ Vgl. Förderleitfaden Kultur, Amt für Kultur, Januar 2018, abrufbar unter <https://www.sg.ch/home/kultur/foerderung/dienstleistungen.html>.



Neben den so in der KfV geregelten Voraussetzungen sind im Vollzug auch die weiteren Voraussetzungen zu beachten, die sich direkt aus dem KFG ergeben und für die keine weiteren Ausführungsbestimmungen in der KfV nötig sind.⁵

Mit der das KFG ergänzenden rechtssatzmässigen Regelung der Voraussetzungen für Kulturförderbeiträge des Kantons wird in Ergänzung zu Art. 17 und 18 sowie Art. 20 KFG auch die Vorgabe des neuen eidgenössischen Geldspielgesetzes (vgl. Art. 127 Abs. 1 BGS) umgesetzt, die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds (Bst. b) «in rechtsetzender Form», d.h. in einem Gesetz im materiellen Sinn (Gesetz oder Verordnung), zu regeln.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 und 2)

Art. 1 KfV fasst den Gegenstand der Verordnung zusammen und macht zugleich deutlich, was nicht Gegenstand der Verordnung ist, z.B. insbesondere die Kulturförderung der Gemeinden. Die regionalen Förderorganisationen sind nur insofern betroffen, als die neue Verordnung Vorgaben zu den Leistungsvereinbarungen zur Übertragung von Kantonsaufgaben an regionale Förderorganisationen macht.

Art. 2 KfV legt drei für die Beitragspraxis des Kantons wesentliche Begriffe fest. Es handelt sich um Kurzbezeichnungen für die drei wichtigsten Beitragsarten auf Kantonsebene, für deren Ausrichtung in der Verordnung (vgl. Art. 9 ff. KfV) die Verfahren und Zuständigkeiten festgelegt werden. Die drei angeführten Beitragsarten haben ihre gesetzliche Grundlage in Art. 19 Abs. 1 Bst. a–d KFG. Der Begriff «Projektbeiträge» umfasst dabei sowohl Kantonsbeiträge für kulturelle Projekte nach Art. 19 Abs. 1 Bst. b KFG als auch Kantonsbeiträge an Investitionen für kulturelle Institutionen und Organisationen nach Art. 19 Abs. 1 Bst. d KFG. Jahresbeiträge können einmaliger, jährlich wiederkehrender oder mehrjähriger Natur sein. Auch im Fall von jährlich wiederkehrenden Beiträgen sind sie in jedem Fall befristet. Dank der Kurzbezeichnungen muss in der Verordnung nicht immer die längere Terminologie des KFG verwendet werden.

2.2 Zuständigkeiten für Kulturförderung des Kantons (Art. 3 und 4)

Im *zweiten Abschnitt* werden die Zuständigkeiten für die Kulturförderung des Kantons normiert. Nicht geregelt werden die Zuständigkeiten für die Kulturförderung der Gemeinden und die regionale Zusammenarbeit der politischen Gemeinden untereinander und/oder mit dem Kanton in regionalen Förderorganisationen. Die Zuständigkeiten der regionalen Förderorganisationen sind gemäss Art. 6 und 10 KFG mittels Leistungsvereinbarungen festzulegen (vgl. für die Leistungsvereinbarungen zur Übertragung von Kantonsaufgaben auf regionale Förderorganisationen Art. 24 KfV).

Art. 3 KfV legt die Zuständigkeiten für die Unterstützung kantonalen Kulturstandorte nach Art. 27 bis 29 KFG fest. Zuständiges Departement für den Abschluss von Vereinbarungen mit der Trägerschaft eines kantonalen Kulturstandorts im Sinn von Art. 27 KFG ist das Departement des Innern (Abs. 1). Die entsprechenden Vereinbarungen regeln die Fördermassnahmen des Kantons in Bezug auf Infrastruktur und Betrieb (vgl. Art. 28 und 29 KFG) und die Leistungen des kantonalen Kulturstandorts. Gegenstand der Vereinbarungen ist damit auch die Unterstützung der Infrastruktur von kantonalen Kulturstandorten, entweder durch Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Investitionen oder durch Bereitstellung, Instandsetzung und Erneuerung sowie Veränderung von im Eigentum des Kantons stehenden Immobilien (vgl. Art. 28 KFG). Abs. 2 stellt klar, dass bei kantonalen Infrastrukturmassnahmen für im Eigentum des Kantons stehende Immobilien nach

⁵ Vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen im zweiten Absatz von Abschnitt 2.3.



Art. 28 Bst. b KFG die Zuständigkeiten gemäss Immobilienverordnung (ImmoV) zu beachten sind. Namentlich ist das Hochbauamt nach Art. 39 Bst. d ImmoV für den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit kantonalen Kulturstandorten und ist die Regierung nach Art. 40 ImmoV für deren Genehmigung zuständig.

Art. 4 KfV legt das Amt für Kultur als zuständige kantonale Stelle für den sonstigen Vollzug des KFG und der KfV in Bezug auf die Kulturförderung des Kantons fest, soweit im KFG oder im sonstigen kantonalen Recht (z.B. Zuständigkeiten des Kantonsrates in Bezug auf das Budget, Nachtragskredite oder Sonderkredite nach Art. 65 Bst. f und g der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV] und Art. 65 Bst. a und b des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG]) nichts anderes bestimmt ist.

2.3 Voraussetzungen für Fördermassnahmen des Kantons (Art. 5 bis 8)

Im *dritten Abschnitt* der Verordnung werden Voraussetzungen für Fördermassnahmen des Kantons geregelt. Im ersten Unterabschnitt werden zwei der im KFG für Fördermassnahmen des Kantons genannte Voraussetzungen und Kriterien konkretisiert (*Bezug zum Kanton St.Gallen und Qualität*, Art. 17 Bst. a und c KFG), während im zweiten Unterabschnitt für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen weitere massgebende Voraussetzungen sowie Bestimmungen über die für die Bemessung der Kantonsbeiträge anrechenbaren Kosten festgelegt werden (gestützt auf Art. 25 Abs. 2 bzw. Abs. 1 Bst. a KFG).

Neben den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen für Fördermassnahmen des Kantons gibt es weitere Voraussetzungen, die sich direkt aus dem KFG ergeben:

- Allgemein setzen sämtliche Fördermassnahmen des Kantons⁶ voraus, dass kulturelle Aktivitäten von *regionaler oder kantonale Bedeutung* sind (Art. 17 Bst. b KFG). Zu den Begriffen «regionale oder kantonale Bedeutungen» bedarf es keiner besonderen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung, da die Begriffe bereits in Art. 3 Abs. 2 KFG umschrieben sind.
- Kantonsbeiträge, die Unterstützung von kantonalen Kulturstandorten sowie die Förderung von Kultur durch Beratung, Vernetzung sowie Vermittlung und Präsentation setzt zusätzlich *angemessene Eigenleistungen* der Förderadressaten, *öffentliche Zugänglichkeit* der Angebote, Leistungen und Projektergebnisse sowie das *Fehlen einer hauptsächlichen Gewinnorientierung* der Projekte, Institutionen und Organisationen sowie Kulturstandorte voraus (Art. 18 Bst. a, b und c KFG).
- Kantonsbeiträge setzen in der Regel zudem eine *angemessene Beteiligung* von Dritten an der Finanzierung voraus (Art. 20 KFG).

2.3.1 Allgemein (Art. 5 und 6)

Der *erste Unterabschnitt des dritten Abschnitts* spezifiziert zwei der in Art. 17 KFG genannten Voraussetzungen für Fördermassnahmen (Kantonsbezug, Qualität). Die Bestimmungen gelten für sämtliche Fördermassnahmen des Kantons nach Art. 16 KFG.

Art. 5 KfV hält in nicht abschliessender Form fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit seitens der Kulturschaffenden, kulturellen Projekte sowie kulturellen Institutionen und Orga-

⁶ Der Kanton fördert Kultur insbesondere durch (a) Ausrichtung von Kantonsbeiträgen; (b) Unterstützung von kantonalen Kulturstandorten; (c) Beratung, Vernetzung sowie Vermittlung und Präsentation; (d) Auszeichnung von besonderen künstlerischen Leistungen und kulturellen Verdiensten; (e) Erwerb von künstlerischen und kulturellen Werken (vgl. Art. 16 KFG).



nisationen ein *Bezug zum Kanton St. Gallen* im Sinn von Art. 17 Bst. a KFG besteht. Die Bestimmung stützt sich auf die bewährte, im Förderleitfaden Kultur festgehaltene Praxis der kantonalen Kulturförderung.⁷

Kulturelle Aktivitäten müssen sich nach Art. 17 Bst. c KFG auch durch Qualität auszeichnen, damit sie in den Genuss von Fördermassnahmen des Kantons gelangen können. Art. 6 KfV konkretisiert den Begriff der *Qualität* durch Festlegung der wichtigsten und bewährtesten qualitativen Beurteilungskriterien. Die Aufzählung ist bewusst nicht abschliessend, da sich der Qualitätsbegriff bzw. die qualitativen Beurteilungskriterien im Zeitverlauf abhängig von kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen weiterentwickeln. Die angeführten Kriterien stützen sich auf die bewährte, im Förderleitfaden Kultur festgehaltene Praxis der kantonalen Kulturförderung.⁸

2.3.2 Kantonsbeiträge (Art. 7 und 8)

Der *zweite Unterabschnitt des dritten Abschnitts* enthält weitere für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen massgebliche Bestimmungen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die übrigen Fördermassnahmen nach Art. 16 Bst. b–e KFG.

Art. 7 KfV legt für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen in Ergänzung zu den im Gesetz definierten Voraussetzungen (vgl. 17 und 18 sowie Art. 20 KFG) weitere Voraussetzungen im Sinn eines Ausschlusskatalogs fest (gestützt auf Art. 25 Abs. 2 KFG). Fördermassnahmen des Kantons setzen voraus, dass die Ausschlussgründe nicht erfüllt sind. Die Bestimmung stützt sich auf die bewährte Praxis der kantonalen Kulturförderung.⁹ Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes ergänzend zu bemerken:

- Mit dem Begriff «Ausbildung» in Bst. a Ziff. 1 ist die Ausbildung von Gesuchstellenden oder es sind z.B. kulturelle Aktivitäten gemeint, die schwerpunktmässig im Rahmen von Ausbildungs- oder Unterrichtsprogrammen erbracht werden.
- Mit dem Begriff «Öffentlichkeitsarbeit» in Bst. a Ziff. 1 ist beispielsweise die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von kulturellen Projekten, von oder im Auftrag von kulturellen oder nicht-kulturellen Institutionen und Organisationen (z.B. von Unternehmen) oder von Kulturschaffenden gemeint.
- Unter die Formulierung «bereits vom Kanton unterstützt wurden» fallen beispielsweise Massnahmen zur Bewahrung von unter Schutz gestelltem beweglichem Kulturerbe oder zur Bewahrung von immateriellem Kulturerbe, die bereits mit einem gestützt auf das neue Kulturerbe-gesetz (KEG) ausgerichteten Beitrag unterstützt werden.
- Die Bestimmung von Bst. b («Ausschluss von Kantonsbeiträgen an kulturelle Aktivitäten, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind») soll in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. b KfV insbesondere verhindern, dass die zuständige kantonale Stelle vor vollendete Tatsachen gestellt wird und sich nicht mehr mittels an den Beitrag geknüpfte Bedingungen und Auflagen in das Vorhaben einbringen kann oder kulturelle Aktivitäten unterstützt, die bereits ohne Unterstützungszusage realisiert werden konnten und damit nicht auf kantonale Förderbeiträge angewiesen sind. Die im Förderleitfaden Kultur festgelegten Fristen stellen Ausführungsbestimmungen zu Bst. b dar. Mit ihnen wird z.B. sichergestellt, dass Gesuchstellende abschätzen können, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem Realisierungstermin

⁷ Vgl. Förderleitfaden Kultur, Amt für Kultur, Januar 2018, S. 8, 10, 12, 14 und 16, abrufbar unter <https://www.sg.ch/home/kultur/foerderung/dienstleistungen.html>. Vgl. dazu ergänzend die Ausführungen in der Botschaft KFG, ABI 2017, 210 f.

⁸ Vgl. Förderleitfaden Kultur, Amt für Kultur, Januar 2018, S. 8, 10, 12, 14 und 16, abrufbar unter <https://www.sg.ch/home/kultur/foerderung/dienstleistungen.html>. Vgl. für eine inhaltliche Umschreibung der Kriterien insbesondere die Ausführungen in der Botschaft KFG, ABI 2017, 211.

⁹ Vgl. Förderleitfaden Kultur, Amt für Kultur, Januar 2018, S. 8, 10, 14 und 16, abrufbar unter <https://www.sg.ch/home/kultur/foerderung/dienstleistungen.html>.



eines Projekts sie ihr Gesuch einreichen müssen, damit für die zuständigen kantonalen Stellen genügend Zeit zur Prüfung des Gesuchs und zur Beschlussfassung bleibt.

Art. 8 KfV legt, gestützt auf Art. 25 Abs. 1 Bst. a KFG, Grundsätze über die für die Bemessung der Kantonsbeiträge anrechenbaren Kosten fest. Die Regelung von Abs. 1 stimmt materiell weitgehend mit der bisherigen Regelung von Art. 4 Abs. 1 aKfV überein und entspricht der langjährigen, bewährten Praxis der kantonalen Kulturförderung. Im Unterschied zur bisherigen Regelung (Art. 4 Abs. 2 aKfV) enthält die Bestimmung keine ausdrücklichen Vorgaben zu nicht anrechenbaren Kosten in Form von Löhnen beteiligter Personen, denen eine ehrenamtliche Mitwirkung zugemutet werden kann, oder in Form von Honoraren für Dritteleistungen, deren Finanzierung dem Gesuchsteller zugemutet werden kann. Dies, weil das neue KFG (Art. 18 Bst. a) bereits generell klarstellt, dass Förderadressaten angemessene Eigenleistungen zu erbringen haben bzw. ein angemessener Teil der anrechenbaren Kosten über Eigenleistungen finanziert werden muss, z.B. in Form von ehrenamtlicher Arbeit oder in Form von finanziellen Eigenleistungen.

2.4 Zuständigkeiten und Verfahren für Kantonsbeiträge (Art. 9 bis 23)

Der *vierte Abschnitt* der Verordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten für Kantonsbeiträge zur Förderung von Kultur. Verfahren und Zuständigkeiten für Gemeindebeiträge sind Sache der Gemeinden und nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung. Gleiches gilt für das Verfahren für Beiträge der regionalen Förderorganisationen. Bei diesen ist das Verfahren allerdings im Rahmen der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abzustimmen, falls sie vom Kanton übertragene Aufgaben erfüllen.

Im vierten Abschnitt wird der Ablauf des Verfahrens für Kantonsbeiträge mitsamt den spezifischen Zuständigkeiten für die jeweiligen Verfahrensschritte festgelegt. Die Regelung lehnt sich eng an die VUKG und die geplante KEV an bzw. ist mit diesen abgestimmt. Abhängig von der Finanzierungsart (allgemeiner Staatshaushalt oder Lotteriefonds) bzw. der Höhe der Beiträge (Beiträge unter oder ab Fr. 10'000.–) sieht die KfV-Regelung entsprechend der langjährigen Praxis unterschiedliche Verfahren und Zuständigkeiten vor.¹⁰ Damit werden die Zuständigkeiten und Verfahren für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. allfällige Beitragsempfängerinnen und -empfänger einfach und transparent geregelt.

Die Art. 9 und 10 KfV regeln die Art des Verfahrens zur Ausrichtung von Kantonsbeiträgen. Nach Art. 22 KFG erfolgt der Beschluss über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gestützt auf Gesuche, Ausschreibungen oder Wettbewerbe.

Art. 9 KfV legt das Gesuchsverfahren nach Art. 11 ff. KfV als Standardverfahren fest. Kantonsbeiträge werden in diesem Sinn in der Regel gestützt auf Gesuche ausgerichtet. Dies gilt insbesondere für Projekt- und Jahresbeiträge.

Art. 10 KfV ermächtigt die zuständige Stelle, Kantonsbeiträge zur gezielten Förderung von kulturellen Aktivitäten auch gestützt auf öffentliche Ausschreibungen oder Wettbewerbe auszurichten (Abs. 1). Sowohl die Ausschreibung als auch der Wettbewerb basieren auf einer öffentlichen Aufforderung des Kantons, Angebote für spezifische kulturelle Aktivitäten einzureichen. Diese werden dann auf Grundlage der Fördervoraussetzungen und -kriterien beurteilt. Beim Wettbewerb

¹⁰ Die geplante neue KEV legt die Schwelle für die unterschiedlichen Verfahren entsprechend der langjährigen Praxis für Lotteriefondsbeiträge ebenfalls bei einer Beitragshöhe von Fr. 10'000.– fest, bei Beiträgen an unbewegliche Kulturgüter, namentlich Baudenkmäler, liegt die Schwelle bei einer Beitragshöhe von Fr. 20'000.– (vgl. Art. 20 VUKG).



steht dabei im Vordergrund, jene Person(en) auszuwählen bzw. auszuzeichnen, welche die Aufgabenstellung vergleichsweise am besten erfüllt bzw. erfüllen, während bei der Ausschreibung die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und Kriterien im Vordergrund steht und in der Regel ein «breiterer» Förderimpuls zugunsten einer bestimmten kulturellen Ausdrucksform und Aktivität gesetzt werden soll. Beispiele für Ausrichtungen gestützt auf öffentlich ausgeschriebene Wettbewerbe sind die in langjähriger Praxis ausgerichteten Werkbeiträge des Kantons oder Wettbewerbe im Bereich der Filmförderung. Ein Beispiel für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen gestützt auf eine öffentliche Ausschreibung wäre z.B. ein Impulsprogramm zur Literatur- oder Designförderung. Die Bestimmung regelt, welche Aspekte im Rahmen entsprechender Ausschreibungen in jedem Fall mindestens festzulegen sind. Die Aufzählung ist bewusst nicht abschliessend, so dass bei Bedarf weitere Punkte in die Ausschreibung aufgenommen werden können (Abs. 2). Für nicht in der Ausschreibung geregelte Punkte (z.B. Nichteintreten auf Bewerbungen, Mitteilung Beitragsbeschluss) werden die Bestimmungen zum Gesuchsverfahren nach Art. 11 ff. KfV sachgemäss angewendet (Abs. 3).

Die Art. 11 bis 13 KfV haben die Einreichung, Form und Inhalt sowie die inhaltliche Prüfung des Beitragsgesuchs im Rahmen des Gesuchsverfahrens zum Gegenstand. Geregelt werden insbesondere die formalen und inhaltlichen Anforderungen an Gesuche sowie die Inhalte der Gesuchsprüfung einschliesslich der Voraussetzungen für die Zurückweisung von Gesuchen zur Verbesserung und für das Nichteintreten auf Gesuche.

Art. 11 KfV regelt den Beginn des Gesuchsverfahrens um Kantonsbeiträge. Dieses beginnt durch Einreichung des Beitragsgesuchs (Abs. 1). Die Bestimmung beauftragt das Amt für Kultur zudem, Gesuchsformulare bereitzustellen, und ermächtigt es, die Gesuchseinreichung auf elektronischem Weg zu verlangen (Abs. 2).

Art. 12 KfV hält Vorgaben für Form und Inhalt des Beitragsgesuchs fest. Die Bestimmung definiert den Mindestinhalt des Beitragsgesuchs (Abs. 1) und ermächtigt das Amt für Kultur, weitere Unterlagen oder Angaben zu verlangen (Abs. 2). Die Bestimmung stützt sich auf die bewährte Praxis und entspricht bezüglich der einzureichenden Unterlagen der bisherigen Regelung (Art. 3 aKfV). Da Werkbeiträge gestützt auf Wettbewerbe oder Ausschreibungen nach Art. 10 KfV ausgerichtet werden, müssen sie nicht in Art. 12 KfV geregelt werden. Vorgaben zur Einreichung der Bewerbung sind in der entsprechenden Ausschreibung festzulegen (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. c KfV).

Art. 13 KfV regelt die Bestätigung des Gesucheingangs (Abs. 1), die formale und inhaltliche Prüfung des Beitragsgesuchs und die Zurückweisung des Gesuchs zur Verbesserung (Abs. 2) das Nichteintreten auf ein Beitragsgesuch (Abs. 3) sowie den Beizug von Expertinnen und Experten, Fachjürs oder Fachkommissionen (Abs. 4). Gegenstand der Prüfung sind nach Abs. 2:

- die Einhaltung der Vorgaben an Form und Inhalt des Gesuchs sowie an die zeitlichen Bestimmungen für die Einreichung des Gesuchs bzw. die Realisierung der kulturellen Aktivität (vgl. Art. 7 Bst. b KfV); sind die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt (z.B. unvollständig ausgefülltes Gesuchsformular, fehlende Angaben), kann das Amt für Kultur das Gesuch zur Verbesserung zurückweisen oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewähren (Bst. a);
- die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags, z.B. Art. 17 und 18 sowie 20 KfV und die Art. 5–7 KfV (Bst. b);
- die grundsätzliche Möglichkeit, angesichts der verfügbaren Mittel (Lotteriefondsmittel oder budgetierte Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt) und der übrigen vorliegenden Gesuche (Anzahl, beantragte Beitragshöhen) einen Beitrag auszurichten (Bst. c) sowie
- die Notwendigkeit von Auflagen und Bedingungen (Bst. d).



Abs. 3 legt in allgemeiner Form abschliessend fest, in welchen Fällen das Amt für Kultur nicht auf Beitragsgesuche eintritt. Zu den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

- Nicht eingetreten wird auch auf Gesuche, welche die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs gemäss Art. 12 KfV nicht erfüllen (Bst. a). Es liegt dabei im pflichtgemässen Ermessen des Amtes für Kultur, darüber zu befinden, ob es direkt ein Nichteintreten beschliesst (Fälle, bei denen die Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs offensichtlich nicht erfüllt sind) oder das Gesuch zur Verbesserung zurückweist oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewährt.
- Das Amt für Kultur tritt auch nicht auf Beitragsgesuche ein, wenn übrige Voraussetzungen für die Beitragsausrichtung augenscheinlich bzw. klar erkennbar nicht erfüllt sind (Bst. c). Dies ist z.B. der Fall, wenn die betroffene kulturelle Aktivität aufgrund ihrer offensichtlich ausschliesslichen Bedeutung für die Standortgemeinde nur von lokaler Bedeutung ist (vgl. Art. 17 Bst. b in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 KFG) oder das kulturelle Projekt offensichtlich keinen Bezug zum Kanton St.Gallen nach Art. 17 Bst. a KFG und Art. 5 Bst. b KfV aufweist.

Die Regelung bezüglich Nichteintreten auf Beitragsgesuche ist insbesondere auch darum nötig, weil der Kantonsrat nur zweimal jährlich (Juni- und Novembersession) auf der Grundlage von Lotteriefondsbotschaften über die Bewilligung von Lotteriefondsmitteln zur Finanzierung der Beiträge über Fr. 10'000.– entscheidet und erst anschliessend formell die Zusicherung des Beitrags oder die Ablehnung des Gesuchs beschlossen werden kann. Angesichts des langen Gesuchverfahrens für Lotteriefondsbeiträge muss eine Möglichkeit bestehen, Gesuche ohne Erfolgsaussichten eine Absage erteilen zu können, bevor der Antrag auf Lotteriefondsfinanzierung Regierung und Kantonsrat zugeleitet wird. So kann rasch Rechtssicherheit für die Gesuchstellenden und die zuständige kantonale Stelle geschaffen werden. Dies auch im Sinn einer kundenfreundlichen Verwaltung und im Interesse der Gesuchstellenden.

Abs. 4 ermächtigt das Amt für Kultur für die fachgerechte Beurteilung der Beitragsgesuche, insbesondere der Qualität der betreffenden kulturellen Aktivitäten, bei Bedarf auch externes Know-how beizuziehen. Für die Vergabe der Werkbeiträge zum Beispiel werden Fachjurys aus internen und externen Fachpersonen eingesetzt.¹¹ Die Bestimmung macht deutlich, dass entsprechenden Kommissionen und Jurys eine beratende Rolle zukommt, die Entscheidung aber bei den zuständigen kantonalen Stellen bleibt.

Die Art. 14 bis 18 KfV regeln die Beitragszusicherung bzw. Beschlussfassung über die Ausrichtung der Beiträge. Dabei gelten für Beiträge ab Fr. 10'000.–, die mittels Nachtragskredit aus dem Lotteriefonds finanziert werden (Art. 14 und 15), und für übrige Beiträge, die aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts oder aus einem Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds finanziert werden (Art. 16), unterschiedliche Regelungen. Die Art. 14 und 15 KfV regeln das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen von Fr. 10'000.– oder höher, die aus dem Lotteriefonds finanziert werden sollen und für die noch kein Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds bewilligt wurde. Die Regelung setzt die Vorgaben des KFG (Art. 23 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 Bst. b und c)¹² und die in der Botschaft der Regierung zum Kulturförderungsgesetz enthaltenen Überlegungen um (vgl. ABI 2017, 215 ff. und Abschnitt 1.2.1.a oben) und orientiert sich an der VUKG und der geplanten KEV bzw. ist mit diesen abgestimmt.

Art. 14 KfV regelt in diesem Sinn für Gesuche um Kantonsbeiträge ab Fr. 10'000.–, für deren Finanzierung noch kein Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds bewilligt wurde, die Antragstellung für

¹¹ Vgl. die Ausführungen in der Botschaft KFG, ABI 2017, 211.

¹² Nach Art. 23 Abs. 1 KFG erfolgt die Zusicherung und Ausrichtung von Kantonsbeiträgen durch Verfügung der zuständigen Stelle des Kantons oder durch Leistungsvereinbarung.



die erforderlichen Nachtragskredite aus dem Lotteriefonds bzw. die Vorbereitung und die Voraussetzungen des entsprechenden Kantonsratsbeschlusses (Abs. 1) sowie die Information der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers über den Antrag (Abs. 2).

Die Beschlussfassung des Kantonsrates über die erforderlichen Nachtragskredite zu Lasten des Lotteriefonds muss nicht in der Verordnung selber geregelt werden. Die entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 65 Bst. a StVG, nach dem der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte über Budget und Nachtragskredite entscheidet.

Art. 15 KfV regelt den eigentlichen Beschluss über die Beitragszusicherung (Abs. 1) und die Beitragsablehnung (Abs. 2). Im Unterschied zur bisherigen Beitragspraxis betreffend Lotteriefondsbeiträge beschliesst neu das Amt für Kultur und nicht mehr der Kantonsrat formell über die Beitragszusicherung. Die Regelung setzt die Vorgaben des KFG (Art. 23 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 Bst. b und c) um, das die formelle Zuständigkeit zur Zusicherung von Lotteriefondsbeiträgen im Bereich Kultur zwecks Gewährleistung der Rechtsweggarantie der Bundesverfassung (Art. 29a BV) vom Kantonsrat weg an Regierung und/oder Verwaltung delegiert hat. Der Kantonsrat bleibt unverändert zuständig für die materielle Bewilligung entsprechender Ausgaben für einzelne Beiträge durch Nachtragskreditbeschlüsse zu Lasten des Lotteriefonds. An der bisherigen materiellen Entscheidungskompetenz des Kantonsrates für die Bewilligung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds ändert sich damit nichts.¹³ Voraussetzung für eine Beitragszusicherung durch das Amt für Kultur ist das Vorliegen eines entsprechenden vom Kantonsrat beschlossenen Nachtragskredits zu Lasten des Lotteriefonds (Ingress von Abs. 1). Teil des Beschlusses sind auch die mit der Zusicherung verbundenen Auflagen und Bedingungen im Sinn von Art. 24 Abs. 1 KFG (Bst. b). Fehlt für ein Gesuch ein entsprechender Kredit des Kantonsrates (weil der Kantonsrat einen Antrag nicht berücksichtigt oder weil das Amt für Kultur zu einem Gesuch, auf das es zwar eingetreten ist, keinen Antrag gestellt hat und der Kantonsrat für dieses Gesuch nicht «aus eigenem Antrieb» einen Nachtragskredit beschlossen hat), kann das Amt für Kultur keinen Beitrag ausrichten. Entsprechende Gesuche sind daher abzulehnen (Abs. 2).

Art. 16 KfV legt die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für Beschlussfassungen über Kantonsbeiträge in den übrigen Fällen fest. Damit sind jene Beiträge gemeint, für die ein aus dem Staatshaushalt oder Lotteriefonds finanzierter Budgetkredit oder ein Lotteriefonds-Rahmenkredit besteht. Entsprechende Beiträge werden aus den im Budget des Amtes für Kultur eingeplanten allgemeinen Staatshaushaltsmitteln oder aus einem vom Kantonsrat bewilligten Rahmenkredit aus dem Lotteriefonds finanziert und durch das Amt für Kultur beschlossen. Die Zusicherung des Beitrags umfasst auch die Festlegung von Auflagen und Bedingungen nach Art. 24 Abs. 1 KFG.

Art. 17 KfV regelt die Eröffnung des Beschlusses an die Gesuchstellenden durch das Amt für Kultur (Abs. 1) und die Form der Mitteilung (Abs. 2). Die Mitteilung erfolgt je nachdem, ob das Gesuch gutgeheissen oder abgelehnt wird bzw. ein Nichteintreten beschlossen wird, unterschiedlich. Die Zusicherung eines Kantonsbeitrags erfolgt durch Verfügung oder Leistungsvereinbarung nach Art. 23 Abs. 1 KFG (Abs. 2 Bst. a)¹⁴, das Nichteintreten auf ein Gesuch oder dessen Ablehnung aufgrund des mit einer Verfügung verbundenen zusätzlichen Begründungsaufwands mit einfachem Brief, wobei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchstellenden die Möglichkeit eingeräumt wird, nach dem Erhalt des Briefs innert angemessener Frist eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (Abs. 2 Bst. b). Der verfügte Beitragsbeschluss kann bei Bedarf von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit Rekurs an das Departement des Innern (Art. 43^{bis} Abs. 1 Bst. b

¹³ Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 1.2.1.a und in der Botschaft KFG, ABI 2017, 216 f.

¹⁴ Die Zusicherung eines Beitrags durch Leistungsvereinbarung erfolgt nach Art. 23 Abs. 2 KFG, wenn (a) die Beitragsberechtigten zu besonderen Leistungen verpflichtet werden oder (b) mehrjährige oder jährlich wiederkehrende Beiträge ausgerichtet werden oder (c) Dritte an der Finanzierung beteiligt sind.



des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]) und anschliessend mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht (Art. 59^{bis} Abs. 1 VRP) weitergezogen werden.¹⁵ Damit ist die in der Bundesverfassung statuierte Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) im Sinn der Ausführungen in der Botschaft zum neuen KFG (vgl. ABI 2017, 216 f.) auch bei der Ausrichtung von aus dem Lotteriefonds finanzierten Kantonsbeiträgen im Bereich Kulturförderung sichergestellt.

Art. 18 KfV regelt den Mindestinhalt der Leistungsvereinbarung betreffend die Zusicherung von Kantonsbeiträgen im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Bst. a KfV. Die Leistungsvereinbarung kommt in den in Art. 23 Abs. 2 KFG festgelegten Fällen zur Anwendung. Die angeführten Vertragspunkte entsprechen zum grossen Teil der bewährten Praxis der in der kantonalen Kulturförderung heute verwendeten Leistungsvereinbarungen zur Ausrichtung von jährlich wiederkehrenden Kantonsbeiträgen an den Betrieb kultureller Institutionen und Organisationen sowie kantonalen Kulturstandorte.

Art. 19 KfV legt fest, welche Mitwirkungs- und Auskunftspflichten den Empfängerinnen und Empfängern von Beiträgen des Kantons obliegen. Mit den entsprechenden Verpflichtungen wird die Kosten- und Umsetzungskontrolle durch das Amt für Kultur im Hinblick auf die Auszahlung des Kantonsbeitrags, den Beitragszweck und die mit dem Beitrag verknüpften Auflagen und Bedingungen sichergestellt (vgl. Art. 20 und 21 KfV).

Die Art. 20 bis 22 KfV regeln die Auszahlung der drei wichtigsten Arten von Kantonsbeiträgen: Projektbeiträge, Jahresbeiträge und Werkbeiträge.

Art. 20 KfV regelt die Grundsätze für die Auszahlung von Projektbeiträgen. Die Bestimmung legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Auszahlung eines Projektbeitrags erfolgen kann (Abs. 1) und unter welchen Voraussetzungen eine Auszahlung als Vorschuss (entgegen den Vorgaben von Abs. 1) oder in Raten möglich ist (Abs. 2). Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in Art. 8 Abs. 1 und 3 aKfV.

Art. 21 KEV regelt die Grundsätze für die Auszahlung von Jahresbeiträgen. Die Bestimmung legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Auszahlung von mit Leistungsvereinbarung oder Verfügung zugesicherten Beiträgen erfolgen kann (Abs. 1 Bst. a und b) und unter welchen Voraussetzungen eine Auszahlung als Vorschuss (entgegen den Vorgaben von Abs. 1) oder in Raten möglich ist (Abs. 2).

Art. 22 KfV regelt, unter welchen Voraussetzungen Werkbeiträge ausbezahlt werden können.

Art. 23 KEV regelt, unter welchen Voraussetzungen zugesicherte Beiträge verfallen oder gekürzt und ausbezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden können. Die Bestimmung konkretisiert Art. 24 Abs. 2 KFG.¹⁶ Zugesicherte Beiträge können gekürzt bzw. gemindert werden oder verfallen (Abs.1), wenn der Beitrag z.B. aufgrund der Angabe eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht bezogen wurde (Bst. a), ein Gewinn erwirtschaftet wurde (Bst. b; vgl. in diesem Sinn auch Art. 7 Bst. a Ziff. 3 KfV), die in der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 18 KfV vereinbarten vertraglichen Pflichten oder die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach Art. 19 KfV z.B. von der betroffenen Institution nicht erfüllt werden (Bst. c), die Voraus-

¹⁵ Da das Departement des Innern aufgrund der Erstellung des Entwurfs des Kantonsratsbeschlusses (einschliesslich des Entwurfs der zugehörigen Lotteriefonds-Botschaft) im Fall eines Rekurses gegen einen Beitragsbeschluss, der ein Gesuch um einen aus dem Lotteriefonds finanzierten Beitrag betrifft, vorbefasst ist, muss das stellvertretende Departement über den Rekurs entscheiden. Formell muss der Rekurs aber beim Departement des Innern eingereicht werden.

¹⁶ Vgl. auch die Ausführungen in der Botschaft KFG, ABI 2017, 218.



setzungen für die Auszahlung des Beitrags nach Art. 20 und 21 KfV (z.B. Auflagen oder Bedingungen) nicht oder ungenügend erfüllt sind (Bst. d) oder das Projekt nicht wie im Gesuch beschrieben umgesetzt wurde. Die Höhe der Kürzungen (ganz im Sinn eines vollständigen Verfalls oder teilweise im Sinn einer Minderung) wird nicht geregelt und im Einzelfall nach Ermessen unter Beachtung der Erfüllung der Pflichten nach Art. 18 und 19 KfV, der Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszahlung des Beitrags nach Art. 20–22 KfV und nach sachgerechtem Einsatz der Kantonsbeiträge entschieden.

Die geleisteten Beiträge können daneben unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden (Abs. 2). Auch hier wird nicht geregelt, wie die Höhe der Rückforderung im Einzelfall zu berechnen ist. Diese ist ermessensweise u.a. unter Beachtung des Rückforderungsgrunds festzulegen.

2.5 Übertragung von Kantonsaufgaben (Art. 24)

Art. 24 KfV regelt den Mindestinhalt der Leistungsvereinbarung des Kantons mit beauftragten Organisationen mit kantonalen Beteiligung, regionalen Förderorganisationen oder Dritten. Gemäss Art. 10 KFG kann der Kanton einzelne seiner gemäss dem KFG bestehenden Aufgaben an Organisationen mit kantonaler Beteiligung (z.B. St.Gallische Kulturstiftung), regionale Förderorganisationen (Vereine Südkultur, Kultur Toggenburg, KulturZürichseeLinth und Thurkultur sowie Rheintaler Kulturstiftung) oder Dritte übertragen (Abs. 1). Diese haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Vorgaben des KFG zu erfüllen (Abs. 2). Die zuständige Stelle des Kantons (Art. 4 KfV: Amt für Kultur) hat mit beauftragten Organisationen oder Dritten eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen (Abs. 3). Die angeführten Vertragspunkte orientieren sich an aktuell bestehenden Leistungsvereinbarungen mit regionalen Förderorganisationen.

2.6 Übergangsbestimmung (Art. 25)

Art. 25 KfV regelt das bei Vollzugsbeginn der Verordnung für hängige Gesuche bzw. Beitragsverfahren anzuwendende Recht. Auf die bei Vollzugsbeginn hängigen Beitragsverfahren soll grundsätzlich neues Recht angewendet werden (Abs. 1). Da mit der neuen Verordnung materiell, wenn überhaupt, nur wenige wesentliche Änderungen verbunden sind, ist Abs. 1 für die betroffenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit keinen wesentlichen Nachteilen verbunden.

Für den Fall, dass die Anwendung neuen Rechts dennoch für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit wesentlichen Nachteilen verbunden ist, behält Abs. 2 im Interesse des Vertrauensschutzes und im Sinn einer angemessenen Übergangsregelung die Anwendung des bisherigen Rechts vor.

2.7 Änderung der Ermächtigungsverordnung

In der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) werden zu den Zuständigkeiten nach KFG und KfV die ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt für Kultur (Abteilung Kulturförderung) bezeichnet.



2.8 Aufhebung der geltenden Kulturförderungsverordnung

Mit Erlass der neuen Kulturförderungsverordnung ist die bisherige Kulturförderungsverordnung vom 2. Juli 1996 (SGS 275.11), die sich auf das alte, mit dem Erlass des neuen KFG aufgehobene Kulturförderungsgesetz vom 9. November 1995 stützt, aufzuheben, da sie durch die neue Verordnung ersetzt wird.

3 Kostenfolgen

Der Vollzug des KFG ist, wie in der Botschaft der Regierung zum KFG festgehalten, finanziell mit keinen unmittelbaren Auswirkungen verbunden.¹⁷ Das Gesetz kann mit den vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen vollzogen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die neue Kulturförderungsverordnung (KFV) daran nichts ändert.

4 Vollzugsbeginn

Die neue Verordnung wird ab 1. Juli 2019 vollzogen.

¹⁷ Vgl. Botschaft KFG, ABI 2017, 227.